



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Appenzell, 16. Februar 2023

Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vorlage. Die geplanten Automatisierungen werden den administrativen Ablauf bei der Anmeldung und Abrechnung der Erwerbsersatzleistungen für Dienstleistende der Armee, im Zivildienst und Zivilschutz sowie bei «Jugend und Sport» vereinfachen und beschleunigen. Zudem werden Arbeitgeberinnen und -geber sowie Ausgleichskassen entlastet.

Im Rahmen der EOG-Revision soll das Familienzulagengesetz (FamZG) mit einem neuen Art. 21e^{bis} ergänzt werden. Wir unterstützen diesen Schritt. Damit wird den Kantonen ermöglicht, für die Zwecke der individuellen Prämienverbilligung auf die Daten des Familienzulagenregisters zu greifen. In einigen Kantonen (z.B. Kanton Zürich) besteht heute ein Fehlanreiz für IPV-Gesuchstellende unter 25 Jahren, gegenüber der IPV-Durchführungsstelle zu verschweigen, dass sie noch in Ausbildung stehen. Denn die IPV von jungen Erwachsenen in Ausbildung wird zusammen mit jener für ihre Eltern bestimmt. Stehen die Eltern in guten finanziellen Verhältnissen, bekommen weder sie noch ihr in Ausbildung stehendes Kind eine IPV. Verschweigen junge Erwachsene ihre Ausbildungssituation, erhalten sie zwar nicht die 50%-Prämienverbilligung gemäss Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG, aber immerhin eine normale Verbilligung.

Mit Art. 21e^{bis} FamZG können solche Missbräuche verhindert werden, denn die Kantone können prüfen, ob für eine junge erwachsene Person eine Ausbildungszulage bezogen wird. Auch Kantone, wie der Kanton Appenzell I.Rh., mit anderen IPV-Systemen als dem oben erwähnten, können von Art. 21e^{bis} FamZG profitieren, da dadurch Prozesse automatisiert und verschlankt werden könnten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Ständekommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)